

AGB

Wieandt Treppentechnik AGB

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.0 Vertragsgrundlage

- 1.1 Der Kunde erkennt an, dass die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden, und dass hiervon abweichende eigene Vertragsbestimmungen des Kunden keine Gültigkeit haben. Und zwar auch dann nicht, wenn in den Schreiben es Kunden auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Änderungen und Ergänzungen erfolgen durch die Geschäftsführung. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen, die hierzu nicht bevollmächtigt sind, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung bestätigt werden. Etwaig getroffene, mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Entwürfe, Pläne, Berechnungen und Kostenvoranschläge, ausgenommen allgemeine Prospekte, sind unser Eigentum, und bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben. Für den Fall einer vertragswidrigen Verwendung, verpflichtet sich der Kunde zu angemessener Vergütung und ggf. Schadensersatz.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- 1.4 Treppenkonstruktion Faltschritttreppe und Kragarmtreppe. Für jede dieser beiden Treppentypen wird hausintern ein Standsicherheitsnachweis von unserem Statiker erbracht, und dadurch das Höchstmaß an Verkehrssicherheit gewährleistet. Sollte eine Prüfstatik gewünscht werden, wird das durch ein neutrales Ingenieurbüro erbracht. In diesem Fall berechnen wir dafür, je nach Treppen- und Geländerkonstruktion, zwischen € 1.100,- und € 1.500,- netto.
- 1.5 Stahltreppenkonstruktionen. Jede Stahlterpe wird nach den jeweils gültigen europäischen Normen berechnet. Sollte eine Prüfstatik gewünscht werden, berechnen wir dafür zwischen € 1.100,- und € 1.500,- netto. Alle Stahltreppenkonstruktionen werden grundsätzlich rostschutzgrundiert angeliefert oder an der Baustelle grundiert. Komplettgrundierungen oder Teilgrundierungen auf der Baustelle sind von Nöten, wenn Schweißarbeiten vor Ort erforderlich sind. Grundierungen sind nicht malerfertig. Schleif- und Spachtelarbeiten sind bauseits vom Maler auszuführen.

2.0 Leistungsumfang, Qualität und Einbauvoraussetzungen

- 2.1 Für eingestemmte- und aufgesattelte Treppenanlagen verwenden wir Massivholzriegel in Breiten von 40 – 60mm, welche je nach Kundenwunsch durchgehend verleimt, oder aber auch als „Parkettverleimung“ in der Länge gestoßen werden.

Bei Massivholztreppen, eingestemmt oder aufgesattelt, muss der Anschluss der Fertigfußböden wegen der Ausgleichsfeuchte des Holzes mit mindestens 3mm Abstand zur Austrittsstufe erfolgen. Der Fertigfußboden soll die Hinterkante der Austrittsstufe nicht berühren. Die verbleibende Lücke (Dehnungsfuge) muss mit geeignetem Silikon, T-Schiene oder eingesetztem Korkstreifen erfolgen. Dies liegt in der Verantwortung des Bauherrn / Bestellers.

Die Holzrestfeuchten unserer eingestemmten und aufgesattelten Treppen liegen bei 9 – 12%. Dies ist auf eine optimale Raumluftfeuchtigkeit von 40 – 60% abgestimmt. Liegt die Raumluftfeuchtigkeit unter 40%, können sich, speziell bei Buche und Eiche Risse bilden und das Holz beginnt zu schwinden / schrumpfen. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.

Einstimmungen: Es kann dazu kommen, dass an den Einstimmungen Lücken zwischen Einstimmungen und Stufen verbleiben. Dies kann Gründe haben wie z.B. Quell- und Schrumpfverhalten der Stufen, oder meistens bei Altbauten, bauchige Wände, derentwegen die Winkel nicht zu 100% festgelegt werden können. Kleinere Lücken von 1-4mm stellen daher keinen Reklamationsgrund dar.

Bei eingestemmten Treppen mit Setzstufen (vollgestemmt), ist sogenanntes „Knarren“ durchaus möglich und kann nie zu 100% vermieden werden.

- 2.2 Für Bogentreppen (Treppen mit formverleimten Innen- und/oder Außenwangen), Faltwerktreppen (wangenfreie Treppenmodule, vormontiert in der Produktion, unsichtbare Verbindungen), und Bolzentreppen als „Faltwerkoptik“ (Faltwerkoptik-Stufen mit Wandwange) verwenden wir Laub-Mehrschichtholz. Die Trittflächen werden mit einem 5 -6mm starken Sägefurnier versehen. Bei diesen Treppentypen ist diese Technik unumgänglich, da bei den speziellen Verbindungen keinerlei Toleranzen akzeptabel sind.

Um die technische Verbindung bei Faltwerktreppen an der Unterseite zu verschließen, entnehmen wir aus der Deckschicht eine Abdeckleiste. Die gleiche Leiste wird nachher zur Abdeckung wieder eingesetzt. Durch die natürliche Maserung des Holzes, passt sich diese Leiste dann wieder optisch angenehm ein. Dies ist je nach Holzart mehr oder weniger sichtbar. Bei gedeckten Lackierungen (z.B. RAL) wird die Trennung etwas sichtbarer sein.

- 2.3 Achtung! Holz ist ein Naturprodukt. Musterteile, Materialausschnitte, Drucke auf Papier und Ausführungen in Texten, dienen zur Information. Unterschiede zwischen

den einzelnen Werkteilen, so wie vorkommende Naturfehler, bilden kein Recht zur Mängelrüge und begründen daher keine Gewährleistungsansprüche oder sonstige Schadenersatzansprüche. Beizfarben können auf Massivholz lebhaftere Schattierungen aufweisen. Besonders an Längsstößen, gerundeten Teilen, an Stirnenden und Bauteilen, die erst bei der Montage eingepasst werden. Bei über 3m langen Massivbauteilen und an allen Übergängen, oder Krümmlinge mit geraden Teilen verbunden, sind Längsstöße oder Verzinkungen möglich.

Furniere. Bei über 2m langen furnierten Elementen, sind Längsstöße zu akzeptieren, sofern die Stöße sauber verarbeitet sind. Ebenso müssen bei Brüstungsbodenleisten mit Glaseinsatz, Furnierstöße durch die zwangsläufigen Ausfräsungen akzeptiert werden.

Nach Auslieferung auftretende Rissbildungen oder Verzug von Holzteilen, sowie Abzeichnen von Leimfugen, die auf Witterungseinflüsse, Temperatur- und Schwankungen der Luftfeuchtigkeit zurückzuführen sind, bilden kein recht zur Mängelrüge und begründen daher keine Gewährleistungsansprüche oder sonstige Schadenersatzansprüche. Bei speziell bearbeiteten Holzarten durch Temperatur und/oder Einwirkung durch Ammoniak oder Salmiakgeit, z.B. als „Räuchereiche“ oder „Thermoesche“, können kleine oberflächliche Rissbildungen entstehen. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar, sondern liegt in der Natur der Sache.

- 2.4 Wenn nicht eine bestimmte Holzsortierung gesondert vereinbart oder bemustert wird, gelten die Sortierungsbestimmungen der DIN 68368 „Laubschnittholz für Treppenbau-Gütebedingungen“, sinngemäß auch für andere Hölzer als Buche oder Eiche. Abweichungen von vorgelegten Holzmustern sind möglich und zulässig. Ansprüche können aus einer solchen Abweichung nicht hergeleitet werden. Die Veränderung des Farbtones mancher Massivhölzer durch Lichteinwirkung im Laufe der Zeit, wird als bekannt vorausgesetzt und bildet keinen Reklamationsgrund. Wir behalten uns vor, technische Verankerungsdetails zur Stabilität und Befestigung von Treppen- und Brüstungselementen, jederzeit zu ergänzen und zu verändern. Dies gilt auch für bereits vom Auftraggeber freigegebene Konstruktionen.
- 2.5 Für alle vereinbarten Holz-Dimensionen behalten wir uns Toleranzen von 5% vor. Soweit statische Erfordernisse dies notwendig machen, behalten wir uns auch weitergehende Änderungen an den Holzdimensionen vor. Montageelemente, welche später nicht mehr zu sehen sind, können bei der Montage abweichend von der Konstruktionszeichnung positioniert werden, wenn dies zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten bei der Montage notwendig ist. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers können dadurch nicht abgeleitet werden.
- 2.6 Bemusterungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers vorgenommen, wenn z.B. das Material der Treppe an weiterführende Bodenbeläge angepasst werden soll. In diesem Fall fertigen wir unsererseits ein Muster nach

Vorlage des Bestellers. Dieses erhält dann der Besteller zum Vergleich und zur Freigabe.

Bei Bemusterung und Beratung durch Fremdfirmen (Bauträger, Architekten, Wiederverkäufer etc.) kann von uns keine Haftung für Bemusterungs- und Beratungsfehler übernommen werden.

- 2.7 Verkleidung mit Blaustahl (bei Faltwerk- oder Kragarmtreppen). Auch „Blaublech“ oder „Industriablech“ genannt. Es handelt sich hier um kaltgewalztes Feinblech, welches direkt von der Rolle entnommen wird. Die äußere Schicht wird durch Glühen bei 800 bis 900° unter Sauerstoffatmosphäre gebildet. Hierdurch entsteht ein besonderer Effekt.

Die Oberfläche ist nicht gleichmäßig, es können auch Abdrücke in Linienform durch das Absetzen der Walzen sichtbar sein. Die Oberfläche wird sich mit der Zeit auch durch Umwelteinflüsse und Pflegevorgänge verändern. Jegliche Veränderungen stellen keinen Reklamationsgrund dar.

- 2.8 Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für ungehinderte Anlieferungs- und Einbaumöglichkeiten der Treppe zu schaffen. Kosten durch Wartezeiten, Unterbrechungen, nicht bis zum Einbauort reichende Zufahrtswege und Parkplätze, Stemm- und Maurerarbeiten, Entfernen alter Anlagen, grobe Verunreinigungen oder vorheriges Aufräumen der Baustelle, werden von uns gesondert berechnet. Kosten für dadurch entstehende Nacharbeiten oder Beseitigung von Beschädigungen sind vom Auftraggeber zu tragen.

- 2.9 Wände entlang des Treppenlaufes müssen bei wandgelagerten Treppen mindestens 175mm dick und tragend sein, und dürfen bis auf 100mm Tiefe keine Installationen oder Stahlarmierungen enthalten. Auch sind Deckenkanten, Böden am Beginn und Ende der Treppenanlage von Installationen frei zu halten. Wir haften nicht für durch Montagebohrungen entstandene Schäden. Es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Haftungsausschluss gilt zudem nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit. Auf Wunsch können Zeichnungen mit sämtlichen Anschlusspunkten zur Verfügung gestellt werden. Werden Stufen oder Geländerteile mit temporären Schutzabdeckungen geliefert, muss vom Auftraggeber darauf geachtet werden, dass diese Schutzabdeckungen sachgemäß behandelt werden und ordnungsgemäß befestigt bleiben. Die Rundumverklebung darf nicht gelöst oder gelockert werden, damit kein Schmutz unter diese Abdeckung gelangen kann. Die Schutzabdeckungen sind nach spätestens 8 Wochen nach dem Treppeneinbau vom Auftraggeber zu entfernen und selbst zu entsorgen. Durch Licht- und Sonneneinstrahlung können

Farb- und Helligkeitsunterschiede zu nicht abgedeckten Holzteilen entstehen, die sich erst im Laufe der Zeit wieder angleichen.

- 2.10 Falls der Einbau der Treppenanlage nicht vor den Malerarbeiten, Rauputz, Textiltapeten oder sonstigen Wandbelägen erfolgen kann, werden eventuell nötige Nacharbeiten an diesen Oberflächen bzw. die Kosten und Aufwendungen für solche Nacharbeiten nicht von uns getragen oder vergütet. Nachputzarbeiten an allen Befestigungspunkten sind vom Auftraggeber zu erledigen. Das Verfugen, Auffüllen und Nacharbeiten von vorbereiteten Aussparungen, an Bodeneinständen und Deckenkanten, ist Sache des Auftraggebers.
- 2.11 Abweichende Winkel an den Wänden, leicht bauchige Wände und geneigte Wände, lassen ein exaktes Aufmaß nicht zu. Hier sind großzügige Abstände zu akzeptieren, da ansonsten die (gewendelten) Treppen klemmen und nicht zu montieren sind. Verbleibende Lücken zwischen Wangen (ggf. Stufen bei Faltschritttreppen) sind bauseits zu schließen.
- 2.12 Massenabweichungen, die sich auf Grund einer nachträglichen Änderung der Planung oder Bauausführung gegenüber der Vereinbarung ergeben, berechtigen uns gem. § 2 Abs. 7 VOB/B zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütung. Mehrleistungen gegenüber den ausgeschriebenen Mengen werden hierbei entsprechend dem Aufmaß zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.
- 2.13 Zum Zeitpunkt der Montage ist bauseits die erforderliche Trocknung der Bausubstanz zu gewährleisten. Schäden aufgrund zu hoher Bau- und Luftfeuchte fallen nicht unter die Gewährleistung.
- 2.14 Es muss dafür gesorgt werden, dass der Einbauort frei zugänglich ist, durch z.B. Schlüssel hinterlegung etc.. Wieandts Treppentechnik vergütet nicht vom Auftraggeber oder dessen Angehörigen extra hierfür genommene Urlaubstage.

3.0 Lieferung / Lieferungsvoraussetzungen

- 3.1 Über Verzögerungen des Baufortschrittes und deren Dauer hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 3.2 Bei von uns verschuldeter Lieferverzögerung, bzw. Nichteinhaltung eines Liefertermins, hat der Auftraggeber schriftlich, per Einschreiben, eine angemessene Nachfrist zu setzen
- 3.3 Im Falle von Leistungsverzögerungen aufgrund von Ereignissen, welche die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat (z.B. Streiks, Naturereignisse, Katastrophen, Epidemien, Ausnahmezustand), hat der Auftraggeber notwendige Verlängerungen vereinbarter Liefertermine zu gewähren.
- 3.4 Genannte Uhrzeiten zum Eintreffen des Montageteams können u.U. extrem schwanken. Gründe hierfür können an längeren Einsätzen auf anderen Baustellen oder am Verkehr liegen. Dies ist vom Auftraggeber zu akzeptieren.
- 3.5 Die Vergabe von Leistungen an Nachunternehmer, auch in Teilbereichen, behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 3.6 Rohbautreppen bleiben unser Eigentum. Ab beendeter Montageleistungen für die endgültige Treppenanlage, sind wir zu deren jederzeitigen Wegnahme berechtigt.
- 3.7 Vereinbarte Lieferzeiten sind Richtwerte. Bei Spezialtreppen, wie Kragarmtreppen, Bogentreppen, Faltwerktreppen, können sich durch naturbedingte Materialreaktionen extreme Verzögerungen ergeben, welche nicht vorhersehbar sind. Profilierungen bedürfen spezieller Profilfräser. Diese sind in der Regel nicht auf Lager, sondern müssen individuell hergestellt werden. Hier entscheiden die Lieferzeiten des jeweiligen Lieferanten. Bei Einsatz von Glasgeländern, die nach Schablonen gefertigt werden, bestehen außerdem nicht beeinflussbare Lieferzeiten des Glaslieferanten. Bestimmte Holzarten, wie z.B. Thermoese oder Räuchereiche, haben kein natürlich gewachsenes Erscheinungsbild. Sie bedürfen einer Spezialbehandlung, deren Dauer nicht festgelegt werden kann. Je nachdem, wie die jeweilige Holzcharge die Behandlung annimmt, sind extreme Verzögerungen möglich, auf die man keinen Einfluss nehmen kann. Lackierungen mit nicht transparentem Lack (z.B. RAL oder NCS) bedürfen sehr aufwändiger Vorbereitung des Werkstoffes. Um ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, lackieren wir in 3 Phasen mit jeweiligem Zwischenschliff. Durch die Trocknungszeiten und aufwändigen händischen Zwischenschliffen bei Kanalisierungen oder Profilierungen, ist eine feste Terminabgabe nicht möglich. Aus den genannten Gründen stellen Lieferverzögerungen von 6 – 10 Wochen keinen Reklamationsgrund dar.

4.0 Gewährleistung, Mängelrügen

- 4.1 Pflege- und Behandlungshinweise durch Verkaufsberater und Monteur sind zu beachten.
- 4.2 Jedes Material bedingt einen sachgemäßen Pflegeaufwand.
- 4.3 Lackierte Oberflächen sind nicht rutschhemmend. Sämtliche vergossene Flüssigkeiten oder Tierverunreinigungen sind sofort zu entfernen, damit keine bzw. weniger Fleckenbildung entsteht. Durch falsche Pflege entstandene Flecken, Beschädigungen usw. sind kein reklamationsfähiger Mangel.
- 4.4 Holztreppen können aufgrund des lebendigen Naturbaustoffes Holz, knarren.
- 4.5 Die Nutzung jeder Treppenanlage nach Fertigstellung durch den Auftraggeber, für die Weiterführung der Hausarbeiten, ohne Entfernung des Stufenschutzes, gilt als Ingebrauchnahme. Wir haften nicht für nachträgliche Beschädigungen durch Bauherr oder Handwerker anderer Gewerke.
- 4.6 Eine natürliche Abnutzung durch Gebrauch des Materials stellt keine Berechtigung zur Nacherfüllung dar.
- 4.7 Herstellungs-, Einbau- und Materialfehler werden innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl, ausschließlich durch Ersatz oder Nacherfüllung behoben. Unsere Verpflichtung zum Ersatz, der dem Auftraggeber oder Käufer im Rahmen der Nacherfüllung oder des Ersatzes entstehenden Kosten, bleibt hiervon unberührt.
- 4.8 Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, sowie Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, oder bei Fehlen ausdrücklich schriftlich zugesicherter Eigenschaften. Dies gilt nicht für die Haftung des Verkäufers bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei grobem Verschulden oder Regressansprüchen nach § 478 Abs. 2 BGB.
- 4.9 Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Einbau nach Montagebestätigung, schriftlich gegenüber dem Unternehmer angezeigt werden. Das Entfernen der Schutzabdeckungen steht einer Abnahme gleich. Unterlässt der Kunde die Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Für Kaufleute bleibt die Vorschrift des § 377 HBG unberührt.
- 4.10 Abnahme. Unser Montagepersonal wird zur Abnahme den Stufenschutz entfernen. Nachdem der Auftraggeber oder seine Vertretung die Anlage auf Ausführung und Beschädigung kontrolliert hat, gilt dies als Abnahme. Danach wird das Montagepersonal den Stufenschutz wieder anbringen. Eine separate Abnahme durch die Geschäftsführung ist nicht vorgesehen.

4.11 Solange Rechnungsbeträge für das Produkt nicht komplett bezahlt sind, bestehen keinerlei Garantieansprüche seitens des Bestellers.

5.0 Preise und Zahlungen

5.1 Rechnungen sind nach den jeweiligen Zahlungskonditionen auf der Auftragsbestätigung zahlbar. Zahlt der Kunde nicht nach den Vereinbarungen, kann der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an, Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen. Außerdem darf der Auftragnehmer die laufenden Arbeiten bis zur Zahlung einstellen.

5.2 Bei Spezialtreppen wie Faltschreittreppen, Kragarmtreppen, eingestemmte und aufgesattelte Bogentreppen, Stahl/Glastreppen, sind Zeiträume zwischen Vertragsabschluss und Lieferung von bis zu 12 Monaten oder mehr keine Seltenheit. Hier können von den verschiedenen Materialzulieferern unvorhergesehene Preiserhöhungen auf den Auftragnehmer zukommen. In diesen Fällen muss der vereinbarte Preis nachkalkuliert werden. Es sei denn, der vereinbarte Preis wurde für einen Zeitraum X fest vereinbart.

5.3 Es gelten die schriftlich vereinbarten Zahlungsbedingungen. Abschlagszahlungen sind sofort, ohne Abzug fällig. Auch die vorbehaltlose Annahme einer als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt unsererseits eine Nachforderung nicht aus.

5.4 Verzögert sich der Liefertermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer zwischenzeitlich eingetretene Kostenerhöhungen, wie auch eine Nutzungsentschädigung für einen über die ursprünglich vereinbarte Nutzungsfrist dauernden Verbleib der Rohbautreppen beim Kunden zusätzlich berechnen. Dies gilt nicht, wenn das vereinbarte Lieferdatum nicht mehr als 4 Monate nach dem Vertragsdatum liegt, es sei denn, der frühere Liefertermin verzögert sich aus den o.g. Gründen über die 4-Montasfrist hinaus.

6.0 Gewerbliche Kunden

Bei Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, gelten zusätzlich zu unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen folgende ergänzende Bedingungen:

- 6.1 Bei Reihenhausprojekten und sonstigen Serienvorhaben gilt als vereinbart, dass maßgleiche Treppen bzw. Treppenteile zu liefern sind. Das bedeutet, dass die Toleranzen von Geschoßhöhen, Raum- und sonstigen Baumassen nicht größer als gemäß DIN 18202 „Maßtoleranzen für Hochbau“ sind.
- 6.2 Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere wegen Gewährleistung und Schadensersatz, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen.

7.0 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Sache vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz Mahnung, sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen.

Der Auftraggeber ist im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung widerruflich dazu berechtigt, die gelieferte Sache weiter zu veräußern oder weiter zu verarbeiten. In diesen Fällen tritt der Auftraggeber die Forderung aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung bereits jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Sofern die gelieferte Sache mit anderen, nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Gegenständen untrennbar verarbeitet oder vermischt werden, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig – im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache, zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen – das Miteigentum an der neuen Sache überträgt und das so entstandene Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Auftraggeber, tritt dieser uns auch solche Rechte und Forderungen ab, die ihm durch die Verarbeitung oder Vermischung gegen einen Dritten erwachsen sind.

8.0 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein, oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. In

diesem Fall gilt eine wirksame Regelung, die dem angestrebten und wirtschaftlichsten Zweck am nächsten kommt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das zuständige Gericht unseres Geschäftssitzes. Es steht uns jedoch frei, ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.

Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Stand August 2021